



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

ZI. 323/85
GZ. 2533/85

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28-10-85 Sinska

Dr. Kleingruber

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1015 Wien

Betrifft: Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986

Zu GZ.: 47 310/1-IV/7/85

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 29. Juli 1985 und nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Dampfkesselemissionsgesetz wie folgt Stellung:

- 1) Das Gesetz besitzt besondere Bedeutung, weil es auf der Emissionsseite eingreift und vermeidet, auf die schwierigen Gebiete der Immissionen bzw. der Immissionsfolgen abzustellen. Es besitzt daher Bedeutung, die weit über den Begriff der Dampfkesselemission hinausgeht, und die geplante Änderung des Titels in Luftreinhaltegesetz ist zu begrüßen.

- 2 -

2) Hinsichtlich der Definition des Standes der Technik finden sich gegenüber dem derzeitigen Gesetzestext mehrfach Unterschiede. So entfallen die Worte "im Dauerbetrieb", an die Stelle des Wortes "erwiesen" treten die Worte "erprobt und erwiesen" und die Worte "auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend" werden eingebaut. Damit wird der Text von § 2 Abs. 2 des Entwurfes den Bestimmungen des § 71a Abs. 2 GewO angepaßt, was zu begrüßen ist. Die besondere Funktion dieser Gesetzesstelle liegt ja darin, ein Korrektiv zu den strengen Emissionswerten zu sein.

Richtiger erschien es jedoch dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eine Definition des Standes der Technik aufzunehmen, sondern es mit einer einzigen Definition für den gesamten Bereich des öffentlichen Rechtes das Bewenden sein zu lassen; das LRG-K sollte daher nicht neu definieren, sondern auf § 71a GewO verweisen. Das selbe Prinzip sollte auch für § 79a GewO gelten.

3) Zu begrüßen ist, daß nach den neuen gesetzlichen Regelungen alle Dampfkesselanlagen - alte wie neue - dem Stand der Technik angepaßt werden sollen und daß der derzeitige Stand der Technik sich aus den Werten der 2. DVO ergeben wird. § 5a scheint dem gegenüber etwas zu knapp formuliert; besser scheinen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die Worte, die in den Erläuternden Bemerkungen gewählt sind.

Die letzten drei Zeilen sollten daher lauten:

"Anpassung erforderlichen Aufwandes unter Bedachtnahme auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Dampfkesselanlage nur teilweise oder gar nicht geboten erscheint."

Das Wort "nachträgliche" im Titel des § 5a erscheint entbehrlich.

4) Zu begrüßen ist auch, daß die Verfahrensvorschriften des LRG-K an die der Gewerbeordnung angeglichen werden sollen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt daher mit den entsprechenden Abänderungsvorschlägen den Entwurf.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident